

Begründung zur Änderung

des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 36 "GI-Gebiet Nehdener Weg" (Gewerbegebiet Brilon-Ost).

Aufgrund der Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 6. 9. 1978 - Az. 35.2.1-2.4-246/73 - hat in seiner Sitzung vom 24. 9. 1981 der Rat der Stadt Brilon i. S. v. § 2, Abs. 6, i. V. m. § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) die Änderung des Bebauungsplanes in folgenden Teilbereichen beschlossen:

- 1) Teilbereich der nördlichen Plangebietsgrenzen (Firma Isenberg, Betonsteinwerk, und Firma Oeventrop, Armaturen)
Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstücke Nr. 98, 445, 446, 2, 317, 311, 312, 352, 353, 354, 355 und 443

Zur Ansiedlung des Betonsteinwerkes Fa. Isenberg (Flurstücke (129) 445 und 446) wurden aufgehoben:

Der festgesetzte Wirtschaftsweg (teilweise) an der nördlichen Plangebietsgrenze und die festgesetzte Grünfläche (ca. 4.000 m²) im Bereich des zwischenzeitlich errichteten Fabrik-Gebäudes Fa. Isenberg.

Für den aufgehobenen Wirtschaftsweg wurde ersatzweise außerhalb des Plangebietes ein neuer Weg (7,0 m breit) angelegt. Die entfallene Grünfläche ("Verlegenheitsplanung") wurde im Bereich des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 49 "Weiterführung Stadtkernentlastungsstraße" (genehmigt: Regierungspräsident Arnsberg am 15. 5. 1981 - Az. 35.2.1-2.4 -) festgesetzt als Verkehrsgrünfläche im Straßenkreuzungsgebiet Entlastungsstraße/Kreisstraße K 59 ersatzweise festgesetzt (ca. 8.000 m²).

Zur flexibleren Erschließung des nordöstlichen Plangebietes wurde die aus dem Verkehrsring nach Norden führende Planstraße um ca. 250 m verlängert mit gleichzeitiger Anbindung des Wirtschaftswegenetzes aus der Feldmark.

- 2) Teilbereich zwischen Kreisstraße K 59 und Bundesbahnstrecke/Entlastungsstraße
Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstücke Nr. 539, 572, 571, 570, 569, 573, 463, 466, 467, 470, 469, 468, 465, 464, 461, 459, 457, 455, 453 und 452.

Zur Ansiedlung kleinerer Industriebetriebe wurde eine zweite ca. 90,0 m lange, zwischenzeitlich gebaute Stichstraße erforderlich. Im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 49 "Weiterführung Stadtkernentlastungsstraße" wurde die Baugrenze neu festgesetzt (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen in südlicher Richtung).

- 3) Teilbereich an der südlichen Plangebietsgrenze - westlich der Kreisstraße K 59
Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstücke Nr. 483 und 484
Im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 49 "Weiterführung Stadtkernentlastungsstraße" wurde auf o. g. Flurstücken die Baugrenze neu festgesetzt (Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen im südlicher Richtung).

- 4) Teilbereich an der westlichen Plangebietsgrenze östlich des Gallberges
Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstücke Nr. 487 und 490

Zur flexibleren Erschließung der landwirtschaftlichen Restgrundstücke außerhalb des Plangebietes wurde zwischen dem festgesetzten Wirtschaftsweg am Gallberg und dem Verkehrsring ein Verbindungsweg (5,0 m breit) zusätzlich ausgewiesen und zwischenzeitlich angelegt.

In den o. g. Teilbereichen wurden, soweit erforderlich, die Baugrenzen neu festgesetzt.

Durch diese Planänderung erhöhen sich die Kosten der Durchführung des Bebauungsplanes um rd. 450.000,-- DM, auf die Begründung vom 29. 10. 1972 wird Bezug genommen (2,5 Mill. DM).

Es wird darauf hingewiesen, daß am 12. 11. 1974 ein Bodenordnungsverfahren nach dem IV. Teil des BBauG eingeleitet wurde.

Brilon, den 24. September 1981

Der Stadtdirektor


(Schüle)